

Kreis Plön
Die Landrätin
Untere Wasserbehörde

Antrag des GUV Schwentinegebiet für einen Gewässerausbau des Gewässers Nr. 1.13.12.1 des GUV Schwentinegebiet im Bereich Postfeld

Das verrohrte Gewässer Nr. 1.13.12.1 des GUV Schwentinegebiet (DN 500) zwischen den Stationen 0+000 und 0+123 soll geöffnet und als offener Graben im Trapezprofil hergestellt werden. Dieser mündet schräg in das Gewässer Nr. 1.13.12 (Nettelau) ein.

Der anfallende Bodenaushub soll in einen seitlich querenden Zulaufgraben, dessen Vorflutfunktion mangelhaft ist, verbracht werden. Dieser entwässert künftig über eine neue Drainleitung DN 100 mit Anschluss an das neu geöffnete Gewässer bzw. an die Nettelau.

Gem. § 7 UVPG vom 24.10.2010 ist bei Neuvorhaben generell eine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Bei der geplanten Öffnung eines verrohrten Gewässers handelt es sich gem. Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG um ein sonstiges Ausbauvorhaben, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen ist.

Nach überschlägiger Prüfung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für diese Vorprüfung ergibt sich, dass durch das beantragte Vorhaben bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen genannten Maßnahmen und der Nebenbestimmungen der Genehmigung nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Daher kann auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Plön, den 01.04.2020